



Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind:

- die Leitlinien zum Programmbereich A „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ in der geltenden Fassung (s. unter [www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de))
- die beiliegenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – in der aktualisierten Fassung vom 05.06.2019.
- das Programmlogo des BMFSFJ
- das Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit
- das Formblatt zum Mittelabruf

Die Zuwendung zur Projektförderung ist zweckgebunden und entsprechend Ihrem o. g. Antrag unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen als Fehlbedarfsfinanzierung bestimmt für die Umsetzung des Projekts

„Name des Projekts“; Förderkennzeichen: 76M 01- 16/2020

2. Die Hinweise auf der letzten Seite sind zu beachten. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist aufzuweisen.  
Die Fördermittel dürfen nur für Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums verwendet werden und müssen im Haushaltsjahr, für das sie bereitgestellt wurden, ausgabewirksam sein.
3. Haushaltsvorbehalt – abhängig von Haushaltsführungsschreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ –:  
Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel durch das BMFSFJ und die Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).
4. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.  
Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
5. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  - a) Sie nach Vorlage des Finanzierungsplans, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises, weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von Ihnen erhalten oder wenn Sie ggf. weitere Mittel von Dritten erhalten,
  - b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - c) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - d) die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können,

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

- e) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
6. Im Übrigen sind folgende **rechtliche Grundlagen** in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- Bundeshaushaltsordnung (BHO),
  - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
  - Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG),
  - Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBl Nr. 41 vom 12. 10. 2016, S. 801).
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
  - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
  - Bundesreisekostengesetz (BRKG),
  - Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten,
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
  - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (W-BHO), insbesondere zu den §§ 23 und 44 BHO,
  - Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745)
  - Kommunale Haushaltsverordnung (KommHV)
  - allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bayer. kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) und den einschlägigen Bestimmungen in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)
7. Die **Inventarisierungspflicht** von Anschaffungen mit einem Wert von über 800,- € (ohne USt) obliegt dem/der Zuwendungsempfänger/-in.
8. **Investitions- bzw. Ausstattungsgegenstände** können nur in einer Höhe von bis zu \_\_,- € (Nettowert) gefördert werden oder in der Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projekts und falls einschlägige Abschreibungsregeln ordnungsgemäß angewendet werden.
9. **Reisekosten** sind auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattungsfähig. Sondertarife sind zu nutzen. Grundsätzlich gilt bei der Benutzung mit einem privateigenen Kfz die Wegstreckenentschädigung nach §5 Abs. 1 BRKG.
10. Bei **Personalkostenförderung** liegt die tarifgerechte Einstufung auf der Grundlage des TVöD/Bund in Bezug auf die Entgeltgruppe und Stufe im Verantwortungsbereich der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger, die ihre Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren, dürfen die Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes (TVöD Bund).

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Demokratie **leben!**

Bei der Finanzierung von Personalkosten ist darauf zu achten, dass Mehrausgaben in Auswirkung der Tarif- und Besoldungsgruppe nur gegen Einsparung im Kostenplan geleistet werden dürfen und durch die Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger zu bestätigen sind. Sollte dies bei sparsamer Haushaltsführung nicht möglich sein, ist der Zuwendungsgeberin ein Antrag mit entsprechender Berechnungsgrundlage vorzulegen.

#### 11. Vergabe von Leistungen:

Als Zuwendungsempfänger/-in sind Sie an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden und verpflichtet, die Einhaltung derselben zu gewährleisten. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

a) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen sind daher folgende Vorgaben zu beachten:

(1) Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 1.000,00 € können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Es gelten die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz, dass zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden soll.

(2) Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert über 1.000,00 € liegt, sind grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dafür ist die Vergabeentscheidung in dem Formular „Beschaffungsvermerk Verhandlungsvergabe“ zu dokumentieren. Sollten nicht mindestens drei Angebote eingeholt werden können, ist dies im Vergabevermerk gesondert zu begründen. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, den genannten Höchstwert zu unterschreiten.

b) Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

c) Nach W Nr. 4 zu § 55 BHO sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten zu berücksichtigen.

d) Nach W Nr. 4 zu § 55 BHO sind bei der Beschaffung von IT-Leistungen die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik“ (EVB-IT) und die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten sowie von DV-Programmen“ (BVB) und die Hinweise zu den EVB-IT zu berücksichtigen.

Es gilt grundsätzlich: Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung der bewilligenden Behörde die Angebote und Entscheidungsbegründungen einzureichen.

12. Die Auszahlungen von Mitteln an die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger setzt ein positives Votum des Begleitausschusses voraus.

13. Der Abruf der bewilligten Zuwendung erfolgt mit dem Formblatt „**Mittelanforderung**“ (siehe bei Download unter [www.demokratie-leben.bayreuth.de](http://www.demokratie-leben.bayreuth.de)).  
**Bitte beachten Sie, dass der Gesamtbetrag der Fördermittel grundsätzlich erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausbezahlt werden kann (bzw. bei Veranstaltungen ab November nach Vorlage der bis dahin vorhandenen Abrechnungsunterlagen/Kostenvoranschlägen). Um die Durchführung der Projekte nicht zu gefährden, können vorher Teilbeträge bis zu 2/3 des Förderbetrags abgerufen werden. Alle im laufenden Jahr benötigten Fördermittel müssen bis spätestens Ende der ersten Woche im November abgerufen werden.**  
Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei Mittelanforderungen zum Jahresende wird um Beachtung gebeten, dass die Mittel nur bis 31.12. des Jahres verausgabt und nicht für Rechnungsbegleichungen zu Beginn des Folgejahres genutzt werden dürfen. Im Übrigen verweisen wir auf die Regelung in Ziff. 4 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 BHO Allgemeine Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

14. Gemäß Nr. 12 der ANBest-P dürfen Einzelansätze des Finanzierungsplanes – um bis zu 20 von Hundert – überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Überschreitungen der Einzelansätze bedürfen der vorherigen Beantragung beim federführenden Amt und dessen Zustimmung.

Bei einer nachträglichen Verringerung der veranschlagten Gesamtausgaben bzw. Erhöhung der Einnahmen ermäßigt sich die Zuwendung gem. Nr. 2.1.2 der AN-Best-P bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

15. Die Grundsätze der **Öffentlichkeitsarbeit** im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sind im Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit (s. Anlage ) zusammengefasst und für alle Zuwendungsempfänger bindend.

**Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das BMFSFJ hinzuweisen. Dies erfolgt durch die Verwendung des Logos vom BMFSFJ mit dem Zusatz „Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!“.** Eine Vorlage in druckfähiger Qualität kann vom federführenden Amt sowie von der Koordinierungs- und Fachstelle zur Verfügung gestellt werden.  
Von den Veröffentlichungen sind jeweils mindestens drei Freiexemplare dem federführenden Amt zur Weiterleitung an die Regiestelle zu übergeben.

Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, dem BMFSFJ/der Regiestelle beim BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte **Nutzungsrecht** an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Das BMFSFJ/das BAFzA sowie weitere durch das BAFzA Beauftragte werden von eventuellen Ansprüchen Dritter freigestellt. Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.

16. Die Qualitätsentwicklung ist eine ständige, begleitende Aufgabe während der Projektumsetzung. Zur Sicherung der **Berichts- und Evaluationspflicht** gegenüber dem BMFSFJ ist die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit und Kooperation mit der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms, sowie der Programmevaluation des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. beauftragten Dritten verpflichtet.
17. Entsprechend der Richtlinie für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) sind **Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion** als Leitprinzipien verpflichtend vorgesehen.
18. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die **datenschutzrechtlichen Bestimmungen** zu beachten, insbesondere wird auf den zweiten und dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.  
Es wird auf das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - ab dem 25. Mai 2018 hingewiesen. Sofern deren Vorschriften auf Sie direkt anwendbar sind oder aber Sachverhalte regeln, die Sie bei der Erreichung des Zuwendungszwecks betreffen, sind Sie zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.
19. Das federführende Amt, das Bundesministerium für Familie, Senioren und Frauen (BMFSFJ) und deren Beauftragte, sowie der Bundesrechnungshof sind **berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen**. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (s. besonders Nr. 1 -7 ANBest-P).
20. Das federführende Amt behält sich den vollständigen oder teilweisen **Widerruf dieses Bescheides**, auch mit Wirkung für die Vergangenheit vor, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Zuwendungsbescheides nachträglich weggefallen sind,
  - b) dieser Bescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - c) die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist,
  - d) aus Zuwendungen angeschaffte Gegenstände nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind,

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Demokratie **leben!**

- e) der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann,
- f) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder fristgemäß vorgelegt wird.
- g) die Buchführung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- h) der Zuwendungsempfänger seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

**Der Nachweis der Verwendung der Mittel hat spätestens vier Wochen nach Projektabschluss zu erfolgen!**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Hinzu kommt eine Belegübersicht der getätigten Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen im Original und der Darstellung der Mittelabflüsse (Nachweis der Kontoabflüsse und Barquittierungen, ggf. auch Auszüge aus den Kassenbüchern). Alle Formulare sind im Downloadbereich unter [www.demokratie-leben.bayreuth.de](http://www.demokratie-leben.bayreuth.de) vorhanden.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises auf eines der Konten der Stadt Bayreuth zurück zu überweisen:

<b>Sparkasse Bayreuth</b>	<b>IBAN: DE03 7735 0110 0009 0008 45</b>	<b>BIC: BYLADEM1SBT</b>
<b>HypoVereinsbank</b>	<b>IBAN: DE82 7732 0072 0000 8116 37</b>	<b>BIC: HYVEDEMM412</b>
<b>Postbank Nürnberg</b>	<b>IBAN: DE84 7601 0085 0007 9748 58</b>	<b>BIC: PBNKDEFF</b>

Bitte unbedingt als Verwendungszweck angeben: Produktkonto 1.2.2.3.8 – 530 110

Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim federführenden Amt, Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration, Dr.-Franz-Straße 6, 95445 Bayreuth, einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse [jugendamt@stadt.bayreuth.de](mailto:jugendamt@stadt.bayreuth.de) eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

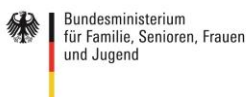
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie der Internetpräsenz der Stadt Bayreuth unter <http://www.kommunikation.bayreuth.de> und der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



**Demokratie leben!**

### Hinweise:

Der Begleitausschuss hat der Förderung bis zu der unter 1. genannten Höhe und der unter 2. genannten Zweckbestimmung in seiner Sitzung am 19.09.2019 zugestimmt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Projekt erst mit dem Datum der Beschlussfassung beginnen kann. Das bedeutet, dass sämtliche Ausgaben ausschließlich nur für den Bewilligungszeitraum als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden können.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie ihren letzten Mittelabruf bis **15. November 2019** getätigt haben und binnen 6 Wochen, nach Erhalt der Fördermittel, spätestens aber per 30.12.2019, Ihre Verausgabungen abgeschlossen haben.

Mit freundlichen Grüßen

### Anlagen:

Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – in der aktuellen Fassung v. 05.06.2019

Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit,

Programmlogo (digital),

Formblatt Mittelanforderung,

Förderprogramm Leitlinie A

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**